



# Gehaltstarifvertrag

für Redakteurinnen/Redakteure  
und Volontärinnen/Volontäre  
der dpa GmbH

Gültig ab: 1. Januar 2023

Kündbar zum: 31. Dezember 2023

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -  
Torstr. 49  
10119 Berlin  
Telefon: 030/72 62 79 20  
E-Mail: [djv@djv.de](mailto:djv@djv.de)  
Homepage: [www.djv.de](http://www.djv.de)

# Gehaltstarifvertrag ab 1. Januar 2023 (neu zur DL-Zulage)

zwischen der

dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH, Hamburg

einerseits

und dem

Deutschen Journalisten-Verband e.V. (DJV),  
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -, Bonn  
und der  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Berlin

andererseits

mit Wirkung vom 1. Januar 2023

## 1. Geltungsbereich

Der neue Gehaltstarifvertrag gilt:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland  
fachlich: für die dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH  
persönlich: für alle fest angestellten Redakteure und entsprechend für Redaktionsvolontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist.

## 2. Ausbildungsbeihilfen für Redaktionsvolontäre:

Ausbildungs- jahr	bis 31.12.2021		ab 01.01.2022		ab 01.01.2023	
	Lebensjahr		Lebensjahr		Lebensjahr	
	a) vor voll. 22. Lebensjahr	b) ab voll. 22. Lebensjahr	a) vor voll. 22. Lebensjahr	b) ab voll. 22. Lebensjahr	a) vor voll. 22. Lebensjahr	b) ab voll. 22. Lebensjahr
<b>1. Jahr</b>	1.913	2.085	1.993	2.165	2.035	2.210
<b>2. Jahr</b>	2.362		2.442		2.493	

### 3. Tarifgruppen und Gehaltssätze für Redakteure/innen

<b>TG</b>	<b>bis 31.12.2021</b>	<b>ab 01.01.2022</b>	<b>ab 01.01.2023</b>	<b>Berufsjahresstaffel</b>
<b>Ia</b>	<b>3.630</b>	<b>3.730</b>	<b>3.808</b>	<b>nach 0 vollendeten Berufsjahren</b>
<b>Ib</b>	<b>3.989</b>	<b>4.089</b>	<b>4.175</b>	<b>nach 4 vollendeten Berufsjahren</b>
<b>II</b>	<b>4.834</b>	<b>4.919</b>	<b>5.022</b>	<b>nach 8 vollendeten Berufsjahren</b>
<b>III</b>	<b>5.123</b>	<b>5.208</b>	<b>5.317</b>	<b>nach 16 vollendeten Berufsjahren</b>
<b>für Bestandsfälle:</b>				
<b>IIIb</b>	<b>5.311</b>	<b>5.396</b>	<b>5.509</b>	

### 4. Einstufung

Für die Einstufung der Redakteure sind die Berufsjahre, die Art der Beschäftigung, die Aufgabenstellung und die Qualifikation maßgebend. Allein aus Impressumsangaben in den dpa-Diensten ist eine Einstufung nicht abzuleiten.

### 5. Berufsjahre

Nachgewiesene Jahre als hauptberuflich tätiger Journalist gelten als Berufsjahre im Sinne dieses Gehaltstarifes. Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit berechnet. Die Zeit der Teilnahme am Wehrdienst und Zivildienst werden den Berufsjahren zugerechnet, soweit der betreffende Beschäftigte eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit oder ein abgeschlossenes Volontariat vor seiner Einberufung nachweisen kann. Den Berufsjahren hinzuzurechnen ist auch die Zeit, während der die Berufstätigkeit als Journalist aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen unterbrochen war. Entsprechendes gilt für Elternzeiten nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium wird nach zwei Berufsjahren als Redakteur mit drei Berufsjahren angerechnet, ab 01. Januar 2007 entfällt bei Einstellungen diese Anrechnung;

## 6. dpa-Dienstjahre

Ab dem 01. Januar 2019 finden ungeachtet erreichter dpa-Dienstjahre ausschließlich die berufsjahresbezogenen Regelungen der Ziff. 3 i.V.m. Ziffer 5 Anwendung.

## 7. Gehalt der Gruppe IV

Das Gehalt der Gruppe IV wird zwischen dpa und dem Redakteur frei vereinbart. Das Monatsgehalt soll das jeweilige Tarifgehalt zuzüglich der höchsten Zulage angemessen überschreiten.

## 8. Funktionszulagen

Für folgende Funktionen werden Zulagen gezahlt:

<b>Funktion</b>	<b>bis 28.02.2023</b>	<b>ab 01.03.2023</b>
<b>Außenbüroleiter/in</b>	716	797
<b>Bezirkskorrespondent/in</b>	342	380
<b>Bundesberichterstatter/in</b>	-	-
<b>1. - 2. Jahr im Hauptstadtbüro</b>	682	759
<b>ab 3. Jahr im Hauptstadtbüro</b>	1.024	1.139
<b>Dienstleitungs-Zulage je Schicht (ab dem 1. Januar 2023)</b>	32,55	

Die Zahlung der Zulage entfällt, wenn der Redakteur die Funktion nicht mehr ausübt.

### a. Redakteur vom Dienst

Die Funktion ist entfallen.

### b. Büroleiter

In Büros mit mindestens drei Wort-Redakteuren wird ein Redakteur davon als Büroleiter eingesetzt.

### **c. Bezirkskorrespondent**

Bezirkskorrespondenten ohne dpa-eigenes Büro erhalten neben der Funktionszulage eine Zulage von EUR 173,84 auf ihr jeweiliges Tarifgehalt. Diese Zulage entfällt, wenn ein dpa-eigenes Büro zur Verfügung gestellt wird.

### **d. Bundesberichterstatter**

Bundesberichterstatter sind Redakteure, die im Hauptstadtbüro mit der Berichterstattung über die Bundesrepublik befasst sind.

Hierbei handelt es sich um die Berichterstattung über die Bundesregierung, die in Berlin ansässigen Verfassungsorgane und die Bundesorganisationen der politischen Parteien.

### **e. Dienstleistungs-Zulage**

Der Anspruch auf die Dienstleistungs-Zulage (DL-Zulage) entsteht als Funktionszulage - unabhängig davon, ob die Tätigkeit dauerhaft, planmäßig oder vertretungsweise tagsüber oder im Nachtdienst wahrgenommen wird - für jede schichtweise Ausübung nach den folgenden Grundsätzen:

Maßgeblich für die Entstehung des Anspruchs auf die DL-Zulage ist die tatsächliche Übernahme einer zugewiesenen DL-Schicht. Die in den folgenden Punkten genannten Aktivitäten – in Kombination – sind als die Schicht prägende Tätigkeiten anzusehen und müssen zu rund der Hälfte der Tätigkeit oder mehr die Schicht ausfüllen.

Prägende Tätigkeiten für die Dienstleitung:

1. Operative Steuerung des Dienstes: Entscheiden, Kommunizieren, Vernetzen, Nachsteuern
2. Verantwortlichkeit für Koordination/Abstimmung der Ressourcen (Foto, Text, Video)
3. Monitoren und moderieren des Desk-Slack-Channels
4. Verteilen der eingehenden Texte an die ggf. anwesenden Eingaber
5. Erster Ansprechpartner für Reporter, Kollegen innerhalb und außerhalb des Ressorts sowie für die NC bei allen Fragen zur Berichterstattung und für Kundenanfragen
6. Leitet gemeinsam mit dem RL die Ressort-Konferenz.

Für die Dienstleistungs-Tätigkeit ist der in der in Ziffer 8 GTV ausgewiesenen Betrag der DL-Zulage zu zahlen.

Die Anwendung dieser Regelung führt dazu, dass aktuell nur die Schichten DL-Zulage-pflichtig sind, für die auch schon jetzt eine Zulage gezahlt wird (status quo).

## **9. Anpassung der Funktionszulage**

Die Anpassung der Funktionszulage erfolgt alle zwei Jahre. Die Erhöhung der

Funktionszulage orientiert sich am Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland. Hiervon ausgenommen ist die Zulage „Bild-DL“ (s. Ziffer 8).

## **10. Überwiegenheitsgrundsatz**

Die Funktionszulage gemäß Ziffer 8a.) bis d.) wird nur gewährt, wenn die Funktion dauerhaft und nicht nur vertretungsweise ausgeübt wird. Die Festlegung der Tätigkeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag bzw. aus dem Geschäftsverteilungsplan.

## **11. Bildredakteure**

Bildredakteure, die ohne Einbindung in ein dpa-eigenes Büro tätig sind, erhalten eine Zulage von EUR 168,73 auf ihr jeweiliges Tarifgehalt. Diese Zulage entfällt, wenn ein dpa-eigenes Büro zur Verfügung gestellt wird.

## **12. Vertretungsausgleich**

Die Höhe des Vertretungsausgleichs für eine vertretungsweise Wahrnehmung einer nach 8a.) bis d) mit einer Funktionszulage belegten Tätigkeit bemisst sich nach der jeweiligen Funktionszulage und der Dauer der Vertretung; sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/22 der Funktionszulage.

Der Vertretungsausgleich für mit einer Funktionszulage belegte Tätigkeiten fällt nur an, wenn diese vom Vertreter vollinhaltlich übernommen werden; gezahlt wird der Vertretungsausgleich vom 15. Tag an und beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/22 der Funktionszulage.

## **13. Bestandsschutzklausel für die Änderungen der Gehaltsstruktur 1999/2000**

Bestehende günstigere betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages werden im Jahr 2000 durch den Abschluss des Tarifvertrages nicht berührt.

Für das Jahr 2000 gilt der volle Bestandsschutz für alle Redakteure, die zum 31. 12. 1999 gemäß der Vergütungsgruppen IV und V nach dem alten dpa-Gehaltstarifvertrag für Redakteure bezahlt wurden.

Ab dem 1. Februar 2001 beginnt der Anpassungsprozess. Dieser wird sich auf eine unbegrenzte Laufzeit erstrecken.

Die Berufsjahre-Redakteure bleiben wie bisher eingruppiert und erhalten eine Zulage, wenn sie in eine zulagenpflichtige Funktion nach neuer Struktur wechseln.

Alle Redakteure der Gruppe IV werden nach Berufsjahren eingruppiert und erhalten

eine verrechenbare Zulage in Höhe der Differenz zu ihrem Effektivgehalt (Stand: 31.12.1999) als sog. Strukturausgleich.

Die Dienstleiter (ehemals Gruppe V) und die Bundesberichterstatter (ehemals Gruppe V) werden nach Berufsjahren eingruppiert, erhalten gemäß neuer Struktur eine Funktionszulage und ebenfalls einen Strukturausgleich in Höhe der Differenz zu ihrem Effektivgehalt (Stand: 31.12.1999).

Die Ressortleiter in der Zentrale in Hamburg (ehemals Gruppe V) werden der Gruppe IV (freie Vereinbarung) zugeordnet.

Nur das Tarifgehalt wird an der Tarifierhöhung teilnehmen. Die Zahlung des Strukturausgleiches verringert sich zum Zeitpunkt der Gehaltstarifierhöhung um einen bestimmten Betrag. Die Höhe des Verringerungsbetrages richtet sich nach der Laufzeit des dann geltenden Gehaltstarifvertrages. Pro Monat Laufzeit werden DM 10,-- von dem Strukturausgleich einbehalten. Wird der GTV für länger als ein Jahr abgeschlossen, wird der Strukturausgleich in den ersten zwölf Monaten um nicht mehr als DM 120,-- / EUR 61,36 pro Monat abgeschmolzen. Ab dem 13. Monat erhöht sich der einzubehaltende Betrag um DM 10,-- (EUR 5,11) pro Monat Laufzeit.

Fällt die jährliche Gehaltserhöhung niedriger als die Verringerung des Strukturausgleiches aus, wird die Verringerung des Strukturausgleiches angepasst oder ausgesetzt. Dadurch soll eine Verringerung des absoluten Gehalts ausgeschlossen werden.

Werden Redakteure innerhalb der Anpassungsphase auf Grund der dpa-Dienstaltersregelung höher eingruppiert, erhalten sie den Strukturausgleich, der für die bereits in dieser Tarifgruppe eingruppierten Redakteure gezahlt wird.

## **14. Tankkarten**

Gestrichen - wird durch Betriebsvereinbarung neu geregelt

## **15. Protokollnotiz zum Thema „Mobilität“**

Gestrichen - wird durch Betriebsvereinbarung neu geregelt

## **16. Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages**

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
2. Dieser Gehaltstarifvertrag kann erstmalig mit dreimonatiger Frist zum, 31. Dezember 2023, ansonsten mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Hamburg, Dez. 2022

Berlin, 21.12.2022

dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH

Deutscher Journalisten-Verband e.V.,  
Gewerkschaft der Journalistinnen  
und Journalisten

Peter Kropsch

Matthias Mahn

Frank Überall

Michael Hirschler

Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di), Fachbereich Medien, Kunst  
und Industrie

Christoph Schmitz

Matthias von Fintel



